

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 17.

(Ausgegeben am 28. Dezember 1899.)

30. Regierungs-Befanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für Pestfälle.

Im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 28. August 1899 (Gesetzsammlung Seite 17, Amts- und Verordnungsblatt Nr. 101 wird Folgendes bestimmt:

1. Der Physikus hat von jedem aus seinem Zuständigkeitsbezirke zu seiner Kenntniß gelangenden Pest- oder Pestverdachtsfälle unverzüglich auf telegraphischem Wege dem Reichsgesundheitsamte zu Berlin Mittheilung zu machen.

Die Mittheilungen müssen eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, des Ortes, an welchem diese sich ereignet haben, sowie der Tage, an denen die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden, oder die Todesfälle eingetreten sind, enthalten.

Die Vorschrift in § 11 der Regierungs-Verordnung vom 16. Dezember 1884 (Gesetzsammlung Seite 129) wird hierdurch nicht berührt.

2. In jedem Erkrankungs- und Todesfälle an der Pest sowie in jedem Falle, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, hat der behandelnde Arzt bezw. der Physikus — unter Beobachtung der den Ärzten vom Fürstlichen Landratsamte zuzufertigenden, Anweisung zur Entnahme und Verseidung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte — behufs bakteriologischer Untersuchung die erforderlichen Stoffe in sicherer Verpackung dem Reichsgesundheitsamte in Berlin zu übersenden.

Greiz, am 20. November 1899.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.